



Gemeindeordnung (GO)

der Einwohnergemeinde Vitznau

- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2007
- Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. September 2010
- Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2 Funktion der Gemeinde	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien	4
§ 5 Amtsdauer	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 7 Information, Kommunikation	4
II. Stimmberechtigte.....	5
§ 8 Stimmrecht	5
§ 9 Petitionsrecht	5
§ 10 Gemeindeinitiative.....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren.....	6
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14 Politische Planung.....	6
§ 15 Wahlen	6
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse	7
§ 17 Finanzgeschäfte	7
§ 18 Weitere Sachentscheidungen.....	7
§ 19 Kontrolle und Steuerung	7
§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
§ 21 Anträge.....	8
§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren	8
IV. Gemeinderat	9
§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	9
§ 24 Funktion des Gemeinderats.....	9
§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 26 Gemeindeverwaltung.....	10
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	10
VI. Weitere Gremien	11
§ 28 Bildungskommission ⁷⁾	11
§ 29 Rechnungskommission	11
§ 30 Urnenbüro	11
§ 31 Weitere Kommissionen.....	11
VII. Finanzhaushalt	12
§ 32 Grundsätze.....	12
§ 33 Verfahren beim Budget ⁸⁾	12
§ 34 Verfahren bei Rechnungsablage ⁹⁾	12
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 35 In-Kraft-Treten ¹⁰⁾	12
§ 36 Übergangsbestimmung ¹¹⁾	12

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Vitznau folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Vitznau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Beschrieb des Gemeindewappens: In Rot über dreimal von Weiss und Blau im Wellenschnitt geteiltem Schildfuss weisser Hecht, überhöht von gelbem Tatzenkreuz. Das Gemeindewappen ist geschützt.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

§ 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungskommission
 - d. Bildungskommission (mit Entscheidungsbefugnissen) ¹²⁾
- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission ¹³⁾	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungskommission
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission ¹⁴⁾

§ 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan ist die Anschlagstelle der Gemeinde.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung ¹⁵⁾

1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

1 Die Stimmberechtigten wählen vorbehältlich der stillen Wahl im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats. Folgende Mitglieder werden in die Ressorts gewählt:
 - Präsidium
 - Gemeindeammann
 - Soziales
- b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

2 Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungskommission
- b. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission ¹⁶⁾
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird. ¹⁾

§ 17 Finanzgeschäfte ¹⁷⁾

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über dem Wert von 10 % des Ertrages der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d. Beschlussfassung über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt.
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

§ 19 Kontrolle und Steuerung ¹⁸⁾

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission

¹ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2010, in Kraft seit dem 27. September 2010

17 - 18) Fassung gemäss Teilrevision vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit dem 01. Januar 2018

- 2 Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresrechnung §§ 33 ff.) ¹⁹⁾
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 3. Über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung abgestimmt. ²⁾
- 2 Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von mindestens zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b. Kredite von CHF 1'000'000 und mehr ³⁾
 - c. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken von CH 1'000'000 und mehr ⁴⁾
 - d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

2 - 4) Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2010, in Kraft seit dem 27. September 2010

19) Fassung gemäss Teilrevision vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit dem 01. Januar 2018

- 3 Erfolgt die Abstimmung eines Sachgeschäftes gemäss Absatz 2 lit. b., c. und d. an der Urne, orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten vorgängig rechtzeitig im Rahmen einer öffentlichen Orientierungsversammlung über das jeweilige Sachgeschäft. Die Orientierung kann auch anlässlich einer Gemeindeversammlung durchgeführt werden. ⁵⁾
- 4 Die Abstimmung an der Urne hat in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeinde- oder Orientierungsversammlung zu erfolgen. ⁶⁾
- 5 Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder betreuen die Ressorts:
 - Präsidium
 - Gemeindeammann
 - SozialesDie Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

§ 24 Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.
- 4 Der Gemeinderat wählt die Chargierten und Delegierten der Gemeinde.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates ²⁰⁾

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert von 10 % des Ertrages der Gemeindesteuern
 - d. gebundene Ausgaben.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

§ 28 Bildungskommission ²¹⁾

- 1 Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung/Schulverwaltung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 4 Die Schulverordnung regelt das Nähere.

§ 29 Rechnungskommission ²²⁾

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium und drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss § 14 Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
- 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über insbesondere:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan
 - b. den Budgetentwurf
 - c. den Jahresbericht
 - d. die Finanzgeschäfte
 - e. die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen
- 4 Die Rechnungskommission erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- 5 Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

§ 30 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und das Präsidium des Urnenbüros.

§ 31 Weitere Kommissionen

Weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen werden vom Gemeinderat eingesetzt.

VII. Finanzhaushalt

§ 32 Grundsätze ²³⁾

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 33 Verfahren beim Budget ²⁴⁾

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet zu Handen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planunterlagen Kenntnis.

§ 34 Verfahren bei Rechnungsablage ²⁵⁾

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet zu Handen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten ²⁶⁾

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 36 Übergangsbestimmung ²⁷⁾

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 11.12.2017

- a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b. Die heutige Schulpflege bildet die Bildungskommission und bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.